

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14a WPO

2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

2. Halbjahr 2024

Termin: 23. August 2024

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze

2. Steuerrichtlinien

3. Steuererlasse

– jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –

4. Habersack, Deutsche Gesetze

– Textsammlung und Ergänzungsband –

5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **12 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

1. Die Klausur besteht aus drei Teilen, die in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können:
 - Teil I: Ertragsteuerrecht/Internationales Steuerrecht
 - Teil II: Verfahrensrecht
 - Teil III: Körperschaftsteuerrecht
2. Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.
3. Sollten im Sachverhalt offenbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein oder notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.
4. Erforderliche Anträge gelten als gestellt, alle Nachweise als erbracht und alle notwendigen Bescheinigungen als vorgelegt, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
5. Steuerrechtliche Wahlrechte sind vorbehaltlich einer anderen Aufgabenstellung so auszuüben, dass sich für den angegebenen Veranlagungszeitraum ein möglichst niedriges zu versteuerndes Einkommen ergibt. Alle Betragsangaben erfolgen aus Vereinfachungsgründen in Euro (€).
6. Begründen Sie Ihre Entscheidungen jeweils unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften, Verwaltungsanweisungen und ggfs. abweichende Rechtsprechung.
7. Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung.
8. Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Wertungspunkte angegeben. Die Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal **100 Wertungspunkte** erreichbar, davon
 - Teil I: 50 Punkte
 - Teil II: 38 Punkte
 - Teil III: 12 Punkte

Teil I: Ertragsteuerrecht/Internationales Steuerrecht (50 Punkte)

Die Zethos GmbH (Z-GmbH) ist ein Familienbetrieb mit Sitz in Nürnberg, der Elektrofahrräder herstellt und weltweit vertreibt. Beteiligt sind Vater Anton Abstreiter (A) mit 20 % und Sohn Bernhard Abstreiter (B) mit 80 %, beide mit Wohnsitz auch in Nürnberg. A und B halten ihre GmbH-Anteile im Privatvermögen. Der Bilanzbuchhalter der Z-GmbH, Christian Caesar (C), der auch die Abgabe der Steuererklärungen und -anmeldungen vorbereitet, bittet Sie bei den nachfolgenden Einzelsachverhalten um steuerrechtliche Beurteilung.

Tz. 1:

Bis zum 31.11.2023 waren beide Gesellschafter auch Geschäftsführer der Z-GmbH. Der Geschäftsführervertrag des A wurde zum 01.12.2023 einvernehmlich aufgelöst. A, zu diesem Zeitpunkt in seinem 60. Lebensjahr, hat sich aus dem operativen Geschäft zurückgezogen. B hat dem C ein Schreiben seines Vaters vom 19.12.2023 übergeben, das folgenden Inhalt hat:

„Lieber Bernhard, ich wünsche Dir eine glückliche Hand bei der Unternehmensführung unseres erfolgreichen Betriebes. Setze Du fort, was wir aufgebaut haben. Um Dich und die GmbH zu unterstützen, verzichte ich auf meine gesamte, betriebliche Pension. Sorge Dich nicht, mein Vermögen ist groß genug. Bitte unterzeichne beiliegende Vereinbarung und sende sie an mich zurück. Falls dieser Verzicht zu steuerlichen Belastungen bei mir führt, bitte ich aber um Verständnis, dass diese von der GmbH getragen werden. Viele Grüße Dein Vater Anton.“

C hat von B zudem eine Kopie der dem Brief anliegenden und unterzeichneten Vereinbarung erhalten, die wie folgt lautet:

„Zwischen

dem Gläubiger Anton Abstreiter

und

dem Schuldner, der Z-GmbH, vertreten durch Bernhard Abstreiter

wird folgende Vereinbarung getroffen:

- 1. Dem Gläubiger wurde vom Schuldner ab Vollendung seines 65. Lebensjahres eine monatliche Rente von 3.000 € zugesagt.*
- 2. Der Gläubiger erlässt diese Schuld zum 01.01.2024 und verzichtet auf alle Ansprüche, die ab seinem 65. Lebensjahr als Pension ausbezahlt wären.*
- 3. Der Schuldner nimmt den Erlass an.*
- 4. Entstehen dem Gläubiger durch den Erlass unter Tz. 2 Steuerschulden, so wird der Schuldner diese ausgleichen. Diese Schuld ist sofort fällig.*

Unterschriften mit Datum 19.12.2023 bzw. 23.12.2023 Anton und Bernhard Abstreiter“

Der steuerliche Teilwert nach § 6a Abs. 3 Satz 1 EStG der betrieblich veranlassten Pensionszusage beträgt zum 31.12.2023 200.000 €. Mit diesem Wert ist die Verpflichtung aus der direkten Pensionszusage an A auch in der Steuerbilanz der Z-GmbH zum 31.12.2023 angesetzt. Der Ansatz der Pensionszusage in der Handelsbilanz beträgt 250.000 €. Der Wert, den ein Dritter zur Erfüllung der zum 31.12.2023 dem A zustehenden Pension hätte aufwenden müssen, beträgt 300.000 €. Der Wert, den ein Dritter zur Erfüllung der dem A zu seinem 65. Geburtstag zustehenden vollen Pension hätte aufwenden müssen, beträgt 400.000 €.

C will insbesondere wissen, ob und in welcher Höhe ein Anspruch nach Tz. 4 der Vereinbarung besteht und wie dieser gegebenenfalls bei Erfüllung durch die Z-GmbH steuerlich behandelt wird.

Tz. 2:

Zum 01.01.2024 wurde der Geschäftsführervertrag des B geändert und sein Gehalt deutlich erhöht. Es beträgt nun 50.000 € monatlich. C, der den Vertrag steuerlich beurteilt hat, hatte den B darauf hingewiesen, dass er das Gehalt als um 10.000 € monatlich überhöht werte und er die Gefahr einer steuerlichen Beurteilung als verdeckte Gewinnausschüttung sehe. B hielt das für überzogen, hat jedoch zur Vorsorge folgender Klausel in seinem Geschäftsführervertrag zugestimmt:

„Soweit das Gehalt unangemessen ist und zu einer Gewinnausschüttung führt, hat der Geschäftsführer Entgelte für seine Arbeitsleistung dem Arbeitgeber sofort zurückzuerstatten.“

C will wissen,

- ob er mit jeder monatlichen Gehaltszahlung einen Anspruch gegen B in Höhe von 10.000 € buchen muss (oder darf), mit der Folge eines Forderungsausweises gegen B i. H. v. 120.000 € in der Steuerbilanz zum 31.12.2024;
- welche Auswirkungen auf das zu versteuernde Einkommen der Ansatz einer Forderung gegen B hätte, insbesondere ob dadurch eine später durch die Betriebsprüfung aufgedeckte verdeckte Gewinnausschüttung vermieden werden kann.

Der objektiv unangemessene Teil des monatlichen Gehalts soll tatsächlich 10.000 € betragen.

Tz. 3:

Die Z-GmbH hat mit Wirkung zum 01.01.2024 Anteile an ausländischen Gesellschaften erworben, um den Vertrieb zu stärken. 70 % hält sie an der brasilianischen „*Andar de Bicicleta*“ sociedade limitada (A-Ltd.) und 60 % an der *Bicycle Innovative* SAOC (B-Ltd.) mit Sitz im Oman. Oman ist ein Niedrigsteuerland, Brasilien nicht. Weder mit Brasilien noch mit dem Oman hat Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. Beide Gesellschaften verkaufen neben anderen Fahrrädern vor allem Elektrofahrräder der Z-GmbH selbst, in eigenem Namen und auf eigenes Risiko an einen breiten Kundenkreis. Die Z-GmbH unterstützt die beiden ausländischen Gesellschaften nicht personell. Sowohl die A-Ltd. als auch die B-Ltd. haben eigene Geschäftsräume und eigenes, dem Betrieb angemessenes Personal.

Die A-Ltd. hat an die Z-GmbH mit Überweisung am 01.03.2024 einen Betrag von 75.000 € nach nationalen Steuern als Ausschüttung überwiesen. Zugleich hat C von der A-Ltd. eine Steuerbescheinigung erhalten, nach der auf die Ausschüttung an die Z-GmbH eine brasilianische Ertragsteuer i. H. v. 25 %, also 25.000 €, erhoben wurde und bezahlt ist. C will diese Steuer zugunsten der Z-GmbH anrechnen.

Die B-Ltd. ist an der „Clever Asset Management“ SAOC (C-Ltd.), ebenfalls mit Sitz im Oman, mit 5 % beteiligt. Im Februar 2024 hat die B-Ltd. eine Dividende der C-Ltd. in Höhe von 50.000 € erhalten. Die C-Ltd. hat auf diese Ausschüttung keine Steuer einbehalten.

Die voraussichtlich nach nationalem Recht berechneten, gesamten Gewinne im Jahr 2024 der A-Ltd. und der B-Ltd. betragen 2.000.000 € bzw. 1.200.000 € (nach nationalen Steuern 1.500.000 € bzw. 1.080.000 €). Die nach deutschen Vorschriften ermittelten Gewinne der A-Ltd. und der B-Ltd. sollen für 2024 1.500.000 € bzw. 1.000.000 € betragen. C, der nur rudimentäre Kenntnisse im internationalen Steuerrecht hat, ist sich nicht sicher, ob und in welcher Höhe diese Gewinne ohne Ausschüttung der Z-GmbH zugerechnet werden und zu versteuern sind.

Aufgabe

Nehmen Sie in einem Gutachten steuerlich Stellung, insbesondere zu den von C aufgeworfenen Rechtsfragen, und erläutern Sie auch die Auswirkungen auf den Steuerbilanzgewinn und das zu versteuernde Einkommen der Z-GmbH des Veranlagungszeitraums 2024.

Hinweise

Das Geschäftsjahr und das Wirtschaftsjahr der Z-GmbH, der A Ltd. und der B Ltd. entsprechen dem Kalenderjahr.

- Auf Umsatz- und Schenkungsteuer ist nicht einzugehen.
- Aus Vereinfachungsgründen ist auf den Solidaritätszuschlag nicht einzugehen.
- Aus Vereinfachungsgründen ist auf Quellensteuern, wie Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, nicht einzugehen.
- Anträge, soweit sie zu einer günstigeren Besteuerung führen, gelten als gestellt.
- Auf die steuerlichen Auswirkungen bei B ist nicht einzugehen.
- Alle ausländischen Gesellschaften sind nach ihrer gesellschaftlichen Ausgestaltung mit einer AG deutschen Rechts vergleichbar.

Unter Tz. 1 sind auch die steuerlichen Auswirkungen bei A zu begutachten und bei einer möglichen Besteuerung zu berechnen. Dabei ist von einem persönlichen Steuersatz des A von 45 % auszugehen. Der Sparerpauschbetrag von A ist bereits durch andere Einkünfte ausgeschöpft.

Teil II: Verfahrensrecht (38 Punkte)

Gustav und Greta Gluffke wohnen in einer Mietwohnung in Ebersberg, Watzmannstraße 8 (Zuständigkeitsbezirk des Finanzamtes Ebersberg, Bundesland Bayern). Am 28. März 2021 hat das Ehepaar Gluffke seine gemeinsame Einkommensteuererklärung 2020 elektronisch beim Finanzamt Ebersberg über ELSTER eingereicht; hierbei wurde ein Antrag auf Zusammenveranlagung gestellt.

Gustav Gluffke hat in der Erklärung Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Beamter und Einkünfte aus Vermietung erklärt. Greta hat ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe eines Verlustes von 10.000 € erklärt. Sie ist eine in sozialen Medien bekannte Yoga-Lehrerin und betreibt in Erding (Ort der Geschäftsleitung, § 18 Abs. 1 Nr. 2 AO; Zuständigkeitsbezirk des Finanzamtes Erding, Bundesland Bayern) eine Yogaschule.

Gustav hatte im Herbst 2019 ein gebrauchtes Reiheneckhaus in Ebersberg, Watzmannstraße 10, erworben. Die gesamten Aufwendungen für die Anschaffung betragen 650.000 €, davon entfiel ein Anteil von 400.000 € auf das Gebäude. Der Termin für den Übergang von Nutzen und Lasten und der Gefahr des zufälligen Unterganges war laut notariellem Kaufvertrag der 01.01.2020.

In der Steuererklärung 2020 hat Gustav angegeben, dass er für die technisch notwendige Modernisierung der Heizungsanlage im Jahr 2020 insgesamt 40.000 € (einschließlich USt) investiert hatte. Eine Vermietung des Reiheneckhauses ist beabsichtigt, konnte aber bisher wegen der umfangreichen Renovierungsmaßnahmen noch nicht durchgeführt werden.

Das Finanzamt ermittelte die Vermietungseinkünfte von Gustav mit einem Verlust in Höhe von 80.000 €. Es hat dafür folgende Angaben aus der Anlage V der Steuererklärung übernommen:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| - AfA, § 7 Abs. 4 Nr. 2a EStG: | 9.500 € |
| - Erhaltungsaufwand für Renovierung: | 40.000 € |
| - Schuldzinsen: | 27.500 € |
| - sonstige Werbungskosten: | 3.000 € |

Im Einkommensteuerbescheid 2020 hat das FA Ebersberg als Nebenbestimmung zur Festsetzung angeführt: „Teilweise vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO“. Die Begründung des Bescheides enthält folgenden Hinweis:

„Der Bescheid ergeht bzgl. der Vermietungseinkünfte des Ehemannes vorläufig, § 165 Abs. 1 Satz 1 AO, da die Einkunftserzielungsabsicht aktuell nicht geklärt werden kann und möglicherweise eine Eigennutzung geplant ist. Auch hinsichtlich der gewerblichen Einkünfte der Ehefrau ergeht der Bescheid vorläufig, § 165 Abs. 1 Satz 1 AO. Die Feststellung erfolgt mit 0 Euro. Nach derzeitiger Beweislage ist von Liebhaberei auszugehen, da aufgrund des erzielten Verlustes und der Nähe der Tätigkeit zum Hobby von Frau Gluffke das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sehr fraglich ist.“

Der Einkommensteuerbescheid 2020 wurde den Eheleuten Gluffke am 12.05.2021 in einer Ausfertigung mit einem zvE von 60.000 € bekannt gegeben.

Anlässlich der Erstellung der Steuererklärung für das Jahr 2021 offenbarte Gustav in einem Telefonat mit dem Bearbeiter im Finanzamt Ebersberg am 30.04.2022 einen Fehler beim Ausfüllen der Anlage V der Erklärung 2020: Beim Eintrag der Schuldzinsen im Zusammenhang mit seinen Vermietungseinkünften sei ihm aus Versehen ein Zahlendreher unterlaufen; er habe statt 25.700 € den Betrag von 27.500 € in das ELSTER Formular eingetragen. Gustav führt aus, dass das FA den Fehler leicht hätte erkennen können, denn er habe schließlich im Nachgang an die elektronisch eingereichte Erklärung eine schriftliche Zinsbescheinigung der Bank eingereicht, aus der sich die zutreffende Höhe der Zinsausgaben (25.700 Euro) ergab.

Das Finanzamt Ebersberg hat daraufhin den ESt-Bescheid unter Hinweis auf § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a AO geändert (zu versteuerndes Einkommen 61.800 €) und am 21.05.2022 zur Post gegeben. Der Bescheid enthält zur Verwunderung der Gluffkes zu den Nebenbestimmungen keinerlei Aussagen. Die Begründung lautete nur „*Änderung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2a AO, Ihrem Antrag wurde entsprochen!*“.

In ihrer am 15.05.2022 abgegebenen Einkommensteuererklärung für 2021 haben die Eheleute Gluffke bei den Vermietungseinkünften von Gustav für das Grundstück, Ebersberg, Watzmannstraße 10, erneut Renovierungskosten erklärt (neue Dacheindeckung, Erneuerung der Bodenbeläge und der Elektroinstallation in Höhe von insgesamt 80.000 €, einschließlich USt). Seit 01.05.2021 ist das Grundstück zu fremdüblichen Konditionen vermietet.

Infolge dieser Erklärung änderte das Finanzamt Ebersberg den Einkommensteuerbescheid 2020 nach § 165 Abs. 2 AO. Die Renovierungsaufwendungen der Jahre 2020 und 2021 wurden jetzt insgesamt als anschaffungsnaher Herstellungsaufwand gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG behandelt. Statt des bisherigen Erhaltungsaufwandes in Höhe von 40.000 € wurde für den VZ 2020 nur die aus dem auf diesen VZ entfallenden anschaffungsnahen Aufwand zusätzlich berechnete Abschreibung für Abnutzung in Höhe von 800 € (2 % von 40.000 €) zum Abzug als Werbungskosten zugelassen. Damit wurden die Vermietungseinkünfte von Gustav nur noch mit einem Verlust in Höhe von 40.800 € statt bisher 80.000 € angesetzt. Das zu versteuernde Einkommen erhöhte sich auf 101.000 €.

Dieser entsprechend begründete ESt-Bescheid 2020 wurde am 29.05.2022 in einer Ausfertigung für Gustav und Greta Gluffke zur Post gegeben, ein Vorläufigkeitsvermerk war nicht enthalten.

Am 25.07.2022 rief Gustav Gluffke im FA Ebersberg bei der Finanzkasse an, da er eine Mahnung wegen Rückständen aus dem ESt-Bescheid 2020 vom 29.05.2022 erhalten habe, diese aber nicht nachvollziehen könne. Denn ein solcher Bescheid sei nie bei ihm oder seiner Ehefrau angekommen. Das FA Ebersberg entschloss sich daher, den Änderungsbescheid vom 29.05.2022 neu bekannt zu geben und wählte hierzu die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde. Der Bearbeiter kopierte den Bescheid vom 29.05.2022 und übergab am 26.07.2022 eine Ausfertigung für Gustav und eine für Greta Gluffke der Post mit dem Auftrag, die Zustellung vorzunehmen und die Postzustellungsurkunde an das Finanzamt zurückzusenden.

Als der Briefträger am 31.07.2022 niemanden in der Wohnung der Gluffkes antraf, übergab er die beiden Sendungen der Wohnungsnachbarin Creszenz Bründlmaier, die auch immer die

Paketsendungen für die Gluffkes entgegennahm. Auf den Postzustellungsurkunden vermerkte er: „Übergabe am 31.07.2022 an die Nachbarin Creszenz Bründlmaier“.

Am 14.09.2022 ging beim Finanzamt Ebersberg folgende E-Mail der Eheleute Gluffke ein; eine elektronische Signatur war der E-Mail nicht beigefügt:

Greta und Gustav Gluffke *14.09.2022*
Watzmannstraße 8
Ebersberg

Hier: Einkommensteuerbescheid 2020

Sehr geehrte Damen und Herren vom Finanzamt! Wir sind mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden, eine nachteilige Veränderung des Steuerbetrages halten wir für rechtswidrig und bitten daher um Aufhebung. Gez. G. u. G. Gluffke

Am 19.09.2022 ging beim Finanzamt Ebersberg ein Schreiben von Wirtschaftsprüfer Benni Schmid vom 18.09.2022 ein. Darin erklärte Schmid, er lege namens und im Auftrag der Eheleute Gluffke Einspruch gegen den ESt-Bescheid 2020 ein. Ihm sei heute in Textform Auftrag und Vollmacht erteilt worden, Einspruch einzulegen, eine schriftliche Vollmacht sei ja nicht nötig. Die Unterlagen seien ihm per E-Mail von seinen Mandanten übersandt worden.

Er stelle den Antrag, die letzten ESt-Bescheide 2020 aufzuheben und die Einkommensteuer 2020 neu festzusetzen. Der Einspruch sei auch rechtzeitig, da das Ehepaar Gluffke den ESt-Bescheid von Frau Bründlmaier erst am 19. August 2022 erhalten hätte. Da hier die Post wieder einmal versagt habe, sei seinen Mandanten keine Pflichtverletzung hinsichtlich der Fristeinhaltung vorzuwerfen, er stelle aber vorsorglich Antrag auf Wiedereinsetzung!

Die ESt-Bescheide 2020 seien allesamt rechtswidrig:

1. Die Kürzung des Erhaltungsaufwandes bei den Vermietungseinkünften sei auf jeden Fall unzulässig gewesen. Dies sei schon materiell-rechtlich nicht richtig, da Reparaturaufwendungen im Veranlagungszeitraum 2021 mit dem VZ 2020 nichts zu tun hätten, es gelte bei Überschusseinkünften das Abflussprinzip!

Unabhängig davon hätte auch keine Korrekturmöglichkeit bestanden. § 165 Abs. 2 AO sei unanwendbar. Erstens sei der Vorläufigkeitsvermerk zu Unrecht im Erstbescheid aufgenommen gewesen, da nicht Tatsachen unaufklärbar gewesen seien. Das Finanzamt habe hier fehlerhaft eine steuerliche Schlussfolgerung vorläufig ziehen wollen. Zweitens habe die Vorläufigkeit nicht mehr bestanden und drittens habe sich diese auf die Annahme von Liebhaberei bezogen, nicht auf den Abzug von Erhaltungsaufwendungen. Andere Korrektatbestände seien auch nicht erfüllt gewesen.

2. Die Änderung des Steuerbescheids wegen des Zahlendrehers bei den Schuldzinsen nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a AO sei ebenfalls unzulässig gewesen. Das FA habe kein Recht zur Änderung, da es den Fehler ohne weiteres aus der eingereichten Zinsbestätigung der Bank hätte erkennen können. Ein Antrag sei darüber hinaus nie gestellt worden.
3. Außerdem sei noch etwas zu berücksichtigen: Greta Gluffke habe im Jahr 2020 hohe Aufwendungen für die Behandlung ihrer psychosomatischen Beschwerden durch einen Heilpraktiker gehabt. Bisher seien nach der Rechtsprechung des BFH diese Aufwendungen

nicht steuerlich abziehbar gewesen. Im Juli 2021 habe sich hier die höchstrichterliche Rechtsprechung geändert, deshalb stelle er jetzt den Antrag, die von Greta geleisteten Aufwendungen nach § 33 EStG abzuziehen (*Angabe des Verfassers: Das zu versteuernde Einkommen würde sich im Fall des Abzugs um 6.000 € vermindern*).

4. Außerdem sei der Ansatz der Einkünfte aus Gewerbebetrieb von Greta mit 0 € falsch. Bereits mit Gewinnfeststellungsbescheid des Finanzamtes Erding, Bescheiddatum 01.09.2021 (Tag der Aufgabe zur Post am gleichen Tag), Frau Gluffke per Post zugegangen am 02.09.2021, sei für Greta Gluffke ein Verlust aus Gewerbebetrieb 2020 auf 12.000 € festgestellt worden.

Aber auch diese Feststellung sei falsch, da der wahre Verlust 15.000 € betrage. Das Arbeitsverhältnis von Greta Gluffke mit ihrer 70-jährigen Mutter Kreszenz sei nämlich zu Unrecht steuerlich nicht anerkannt worden. Die Betriebsausgaben daraus betrügen 3.000 €. Auf jeden Fall würde jetzt der Ansatz eines Verlustes in Höhe von 15.000 € beantragt.

Das Schreiben vom 18.09.2022 war von Wirtschaftsprüfer Schmid eigenhändig unterzeichnet.

Am 02.10.2022 ging beim Finanzamt Ebersberg ein weiteres Schreiben von Wirtschaftsprüfer Schmid ein:

Der Beratungsvertrag mit Gustav und Greta Gluffke sei einvernehmlich mit sofortiger Wirkung beendet worden. Um Ordnung zu schaffen und alle offenen Verfahren zu beenden, nehme er den Einspruch vom 18.09.2022 in der Sache Gluffke zurück, damit sei die Sache erledigt.

Bei Durchsicht der Akten stellt die Rechtsbehelfsstelle des FA Ebersberg Folgendes fest:

1. Eine Feststellungsmitteilung des Finanzamtes Erding (Bayern) über den Verlust aus Gewerbebetrieb 2020 von Greta i. H. v. 12.000 € ist in der Einkommensteuerakte 2020 mit Eingangsstempel 07.09.2021 enthalten. Der Verlustfeststellungsbescheid war ohne Nebenbestimmungen ergangen.
2. Eine Vollmachtsurkunde ist von Wirtschaftsprüfer Benni Schmid nicht übersandt worden.

Bearbeitervermerk

1. Die vorgebrachten und die ermittelten Tatsachen sind richtig. Alle Verwaltungsakte enthalten eine zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung.
2. Das Arbeitsverhältnis zwischen Greta Gluffke und ihrer Mutter ist steuerlich anzuerkennen, alle für diese Beurteilung notwendigen Fakten waren dem Finanzamt Erding bei der Entscheidung über den Gewinnfeststellungsbescheid 2020 bekannt.
3. Gustav Gluffke hat bereits im Jahr 2020 Vermietungsabsicht für das Grundstück in Ebersberg.
4. Bei den geltend gemachten Renovierungsaufwendungen in Höhe von 40.000 € im Jahr 2020 und von 80.000 € im Jahr 2021 handelt es sich um Erhaltungsaufwendungen. Materiell-rechtlich ist im Veranlagungszeitraum 2021 der Tatbestand des anschaffungsnahen Herstellungsaufwands gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG erfüllt.

5. Die Aufwendungen für die Behandlung der psychosomatischen Beschwerden sind nunmehr nach der Änderung der BFH-Rechtsprechung materiell-rechtlich unbestritten bei der ESt in voller Höhe berücksichtigungsfähig. Materiell-rechtlich ist ein Abzug dieser Aufwendungen i. H. v. 6.000 € richtig. In der ursprünglichen Steuererklärung 2020 waren keine Angaben zu diesen Aufwendungen enthalten.

Aufgabe 1

1. Untersuchen Sie in einem Gutachten, ob und ggf. wie viele Einsprüche sich gegen welche Maßnahmen (Einspruchsgegenstand) der Finanzämter aus der E-Mail vom 14.09.2022 und dem Schreiben vom 18.09.2022 ergeben.
2. Prüfen Sie, ob die unter 1. ermittelten Einsprüche zum jetzigen Zeitpunkt die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Aufgabe 2

Prüfen Sie in einem Gutachten die Erfolgsaussichten der in Aufgabe 1 ermittelten Einsprüche. Setzen Sie sich dabei mit dem Vorbringen in den oben genannten Schreiben unter Einbeziehung der Feststellungen des Bearbeiters in der Rechtsbehelfsstelle auseinander.

Stellen Sie Ihre Lösung auf der Basis von **Veränderungen des zu versteuernden Einkommens** dar. Eine Steuerberechnung wird nicht verlangt.

Gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein und begründen Sie Ihre Lösung ausführlich unter Angabe der Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften.

Auszug aus der Zivilprozessordnung

§ 178 Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen

(1) Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann das Schriftstück zugestellt werden

1. *in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner,*
2. *in Geschäftsräumen einer dort beschäftigten Person,*
3. *in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter.*

Teil III: Körperschaftsteuerrecht (12 Punkte):

Der Perchtenbund Kirchseeon e. V. ist vom zuständigen Finanzamt Ebersberg (Oberbayern) zutreffend als gemeinnützig i. S. d. § 52 AO anerkannt. Zu den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins gehört die Pflege des Brauchtums des sog. Perchtenlaufes in der Weihnachtszeit sowie die Erhaltung einer historischen Badstube im Ortszentrum. Diese Badstube wird vom Perchtenbund Kirchseeon e. V. als Museum betrieben. Beim traditionellen Perchtenlaufen bilden Personen, die als wilde Tiere, Waldgeister oder Fantasiewesen verkleidet sind, in der Zeit von Ende Dezember bis Januar Umzüge, um die Wintergeister zu vertreiben.

Für 2023 legt Ihnen der Verein folgende Aufstellung vor:

Einnahmen:

1. Spenden	38.000 €
2. Mitgliedsbeiträge	28.000 €
3. Mieteinnahmen (Wohnung des Betreibers der Badstube)	4.400 €
4. Sommerfest des Vereins	12.000 €
5. Eintrittsgelder anlässlich von Perchtenumzügen	29.000 €
6. Verkauf von Getränken bei Perchtenumzügen	8.000 €
7. Einnahmen aus selbst betriebener Vereinsgaststätte brutto	98.000 €
8. Werbeeinnahmen (Vertrag mit einem Online Versand für Perchtenfiguren)	1.000 €
9. Zinsen für Festgelder, Gutschrift erfolgte am 20.02.2023 (die Zinsen betreffen Guthaben aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen)	<u>300 €</u>
Summe	<u>218.700 €</u>

Ausgaben:

1. Löhne für den Materialwart (incl. LSt und Sozialversicherung)	44.000 €
2. Kosten Sommerfest	7.000 €
3. Kosten Perchtenumzüge	14.000 €
4. Getränkeverkauf bei Perchtenumzügen	7.300 €
5. Ausgaben betr. Vereinsgaststätte brutto	73.200 €
6. Sonstige Aufwendungen für den gemeinnützigen Bereich	<u>45.000 €</u>
Summe	<u>190.500 €</u>

Aufgabe

1. Prüfen Sie die Körperschaftsteuerpflicht des Vereins.
2. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen für 2023 und die sich hieraus ggfs. ergebende Körperschaftsteuer. Aus Vereinfachungsgründen ist von der Berücksichtigung der Gewerbesteuer abzusehen. Eventuell erforderliche Steuerbescheinigungen liegen vor!